

Erläuterungen und Kalkulation zur Gebührenerhebung für die Durchführung der Brandverhütungsschau und Entgelte für sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Lünen

I. Personalkosten

Bei der Berechnung der Personalkosten wurde auf Pauschalwerte der KGSt zurückgegriffen.

Die Personalkosten wurden nach den Empfehlungen der Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) und in Anlehnung an den Bericht "Kosten eines Arbeitsplatzes (2016/2017)" KGSt (Bericht 17/2017: Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand 2017/2018)) ermittelt. Das Verfahren wird dieser Satzung zur Ermittlung der Personalkosten zugrunde gelegt, um die Produktkosten für die Kalkulation des Entgeltes/Gebührentatbestände festzulegen.

Die Kosten eines Arbeitsplatzes und damit die in dieser Satzung als „Personalkosten“ (Kosten je eingesetzter Kraft) benannten Kosten und der grundlegende Gebührentatbestand der Anlage 1 Ziffer 1 Buchstaben a) und b) setzen sich zusammen aus den

- Personalkosten (Personalkostentabellen für Beamte einschließlich Versorgungszuschlag, Beihilfe, Sozialleistungen usw.)
- Sachkosten (Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes: Raumkosten, Geschäftskosten, Telekommunikationskosten und IT-Kosten)
- Gemeinkosten (Verwaltungs-Overhead, Fachbereichs-Overhead, KGSt-Empfehlung zum Gemeinkostenzuschlag)

Personalkosten

Personalkosten lassen sich unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Stelleninhabers (z. B. Besoldungsgruppe/Entgeltgruppe, Dienstaltersstufe/Leistungsstufe, Zulagen und dergleichen) auch individuell berechnen. Es ist jedoch ebenfalls möglich, von Durchschnittswerten auszugehen.

Die KGSt hat zuletzt im KGSt-Bericht 7/2016 Personalkostentabellen veröffentlicht (siehe beigefügten Anhang 9, Anlage 9.1), die die neuen Werte für Beamte und Beschäftigte enthält.

Personalkostentabellen für Beamte

Die Personalkostentabellen für Beamte enthalten die Jahrespersonalkosten für die einzelnen Besoldungsgruppen, unterteilt nach der Klassifikation der Berufe der Bundesanstalt für Arbeit aus dem Jahr 2010.

Demnach ist der Beruf des „Feuerwehrbeamten“ dem Bereich 5 Verkehr, Logistik, Schutz & Sicherheit zugeordnet.

Sachkosten

Sollen für die Sachkosten Pauschalwerte angesetzt werden, muss grundsätzlich zwischen den Sachkosten für einen Büroarbeitsplatz und für einen Nicht-Büroarbeitsplatz unterschieden werden.

Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes

Als Sachkostenpauschale empfiehlt die KGSt einen Ansatz von 9.700,00 €.

Sie setzt sich wie folgt zusammen:

Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes (ohne IT) <ul style="list-style-type: none"> ■ Raumkosten (Miete, Betriebs- und Unterhaltungskosten; Büroausstattung) ■ Geschäftskosten (Reisekosten, Zeitungen und Literatur, Büromaterial, Porto, Kopierer) ■ Telekommunikationskosten (Festnetz, Fax, Mobilfunk, Internet) 	6.250 Euro
IT-Kosten <ul style="list-style-type: none"> ■ Hardware ■ Software ■ Schulungskosten ■ Zentrale Leistungen (Rechenzentrum, dezentrale Benutzerbetreuung) ■ Kosten in den dezentralen Einheiten für Software und Pflege 	3.450 Euro
Summe	9.700 Euro

Tabelle, KGSt (Bericht 17/2017: Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand 2017/2018))

Gemeinkosten

Die Gemeinkosten setzen sich zusammen aus:

- verwaltungsweiten Gemeinkosten (Verwaltungs-Overhead) und
- amts- bzw. fachbereichsinternen Gemeinkosten (Amts-, Fachbereichs-Overhead).

Verwaltungs-Overhead

Die KGSt empfiehlt einen Zuschlag für den Verwaltungs-Overhead von 10 % auf die Brutto-Personalkosten des jeweiligen Arbeitsplatzes.

Fachbereichs-Overhead

Der Gemeinkostenzuschlag von 10 % enthält nicht die „amts-/fachbereichsinternen“ Gemeinkosten (Amts-/Fachbereichs-Overhead). In der Regel sind über den Zuschlagssatz von 10 % hinaus noch Zuschläge vorzusehen für

- Amtsleitung und ggf. Sekretariat,
- Abteilungsleitung usw., soweit nicht sachbearbeitend tätig,
- ggf. amtsinterne Schreibdienste,
- ggf. amtsinterne Registratur usw.

KGSt-Empfehlung zum Gemeinkostenzuschlag

Bei den in Mitgliedsverwaltungen der KGSt durchgeführten Beispielberechnungen ergaben sich Zuschlagssätze zwischen 10 % und 40 %. Eine generelle Empfehlung spricht die KGSt nicht aus. Die KGSt empfiehlt allerdings, einen Zuschlag für den Verwaltungs-Overhead von mindestens 10 % der Bruttopersonalkosten als Fachbereichs-Overhead zugrunde zu legen.

Im Ergebnis ist bei Büroarbeitsplätzen ein Gemeinkostenzuschlag von insgesamt mindestens 20 % anzusetzen. Bei Nicht-Büroarbeitsplätzen ist ein Gemeinkostenzuschlag von 15 % ausreichend.

Berechnung der Jahres- und Stundenwerte

Um die Kosten eines Arbeitsplatzes auf der Basis der KGSt-Pauschalen zu ermitteln, werden Personalkosten, Sachkosten und Gemeinkosten addiert. Diese Werte sollten jeweils vor dem Hintergrund örtlicher Besonderheiten (z. B. bei Arbeitsplätzen mit einer sehr kostenintensiven Sachmittelausstattung) überprüft werden. Im Teilleistungsbereich „Vorbeugender Brandschutz“ ist eine kostenintensive Sachmittelausstattung nicht gegeben.

Kostenarten	Kosten eines Arbeitsplatzes - Jahreswerte	
	Büroarbeitsplatz	Nicht-Büroarbeitsplatz
Personalkosten	Werte aus Anlage 9.1	
Sachkosten	9.700 Euro	10 % der Personalkosten (bei informationstechnischer Unterstützung + 3.450 Euro)
Gemeinkosten	20 % der Personalkosten	15 % der Personalkosten

Tabelle, KGSt (Bericht 17/2017: Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand 2017/2018))

Berechnung der Stundenwerte

Auf der Grundlage der „Normalarbeitszeit“ können aus den jährlichen Kosten eines Arbeitsplatzes Stundenwerte berechnet werden. Hier empfiehlt die KGSt den Kommunen, auf die durchschnittliche KGSt-Normalarbeitszeit zurückzugreifen.

Diese wurde im KGSt-Bericht 15/2015 „KGSt-Normalarbeitszeit (2015)“ auf der Grundlage der aktuellen beamten- bzw. tarifrechtlichen Regelungen, der Regelungen über die gesetzlichen Feiertage sowie der KGSt-Krankentage- (KTS) und KGSt-Urlaubstagestatistik (UTS) berechnet.

Aufgrund unterschiedlicher krankheitsbedingter Ausfalltage werden die Werte getrennt für folgende Tätigkeitsbereiche ausgewiesen:

- Mitarbeiter aus dem Bereich der allgemeinen Verwaltung,
- Mitarbeiter, die überwiegend manuelle Tätigkeiten ausüben,
- Mitarbeiter aus dem Bereich Kita/Soziales.

Folgende Richtwerte empfiehlt die KGSt (vgl. auch Anlage 9.3):

KGSt-Normalarbeitszeit	Allgemeine Verwaltung	manuelle Tätigkeiten	Kita/Soziales
39 Std./W	1.590 Stunden	1.547 Stunden	1.584 Stunden
40 Std./W.	1.631 Stunden	1.586 Stunden	1.625 Stunden
41 Std./W.	1.671 Stunden	1.626 Stunden	1.665 Stunden
42 Std./W.	1.712 Stunden	1.666 Stunden	1.706 Stunden

Die ausführenden Kräfte der Feuerwehr für diesen Teilleistungsbereich sind in der Regel einer 41 Std.-Woche beschäftigt.

Berechnung der Stundenwerte je Laufbahngruppe für den Gebührentatbestand der Stadt Lünen

Demnach ergibt sich eine nachfolgende Berechnung der Stundensätze für die Stadt Lünen, die sich auf die Empfehlungen der KGSt stützen lässt:

Berechnung Laufbahngruppe 1

Sachbearbeiter im Beamtenverhältnis	
Bereich 5, Besoldungsgruppe A 8, Nicht-Büroarbeitsplatz	
Personalkosten	70.200 Euro
Sachkosten 10 %	7.020 Euro
Informationstechnische Unterstützung (pauschal)	3.450 Euro
Verwaltungsgemeinkosten (15 % der Personalkosten)	10.530 Euro
Kosten des Arbeitsplatzes im Jahr	91.200 Euro

Kosten je Arbeitsstunde (KGSt-Normalarbeitszeit von 1.671 Arbeitsstunden bei einer 41 Std./Woche, Tätigkeitsbereich allgemeine Verwaltung) abgerundet: 54,50 € = 13,62 € je angefangener Viertelstunde.

Berechnung Laufbahngruppe 2

Sachbearbeiter im Beamtenverhältnis	
Bereich 5, Besoldungsgruppe A 11, Büroarbeitsplatz	
Personalkosten	89.700 Euro
Sachkostenpauschale	9.700 Euro
Verwaltungsgemeinkosten (20 % der Personalkosten)	17.940 Euro
Kosten des Arbeitsplatzes im Jahr	117.340 Euro

Kosten je Arbeitsstunde (KGSt-Normalarbeitszeit von 1.671 Arbeitsstunden bei einer 41 Std./Woche, Tätigkeitsbereich allgemeine Verwaltung) 70,22 Euro; 70,20 Euro gerundet: 70,20 € = 17,55 € je angefangener Viertelstunde.

Die Personalkosten sind in der Anlage 1 der Gebührentatbestände entsprechend eingearbeitet.

II.

Fahrzeugkosten (PKW Brandschutzfahrzeug)

Kalkulation der Fahrzeugkosten für den Bereich „Vorbeugender Brandschutz“

Für den zu kalkulierenden Zeitraum sind die voraussichtlich ansatzfähigen Kosten des Teilleistungsbereichs „vorbeugender Brandschutz“ (VB) nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. In diesem Teilleistungsbereich ist der Ersatz der Aufwendungen für die Fahrzeuge zu erheben, der zur Durchführung der Brandverhütungsschau erforderlich ist. Die Fahrzeuge werden in der Regel nur in dem Bereich des vorbeugenden Brandschutzes eingesetzt, sodass eine Fahrzeuggruppe separiert werden kann. Die ermittelten Vorhaltekosten (einsatzunabhängig anfallende Kosten) und die variablen, einsatzbedingten Kosten ergeben anschließend die zu erhebende Gebühr.

1. Vorhaltekosten

Kalkulatorische Abschreibungen der Fahrzeuge der Berufsfeuerwehr

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Fahrzeuge der Berufsfeuerwehr wurden für die Jahre 2015, 2016 und 2017 ermittelt. Aus der Summe dieser drei Beträge wurde der Mittelwert (Ø Abschreibung) berechnet, der addiert mit den Mittelwerten der anderen Fahrzeuge der gleichen Fahrzeuggruppe die durchschnittliche Gesamtabschreibung der Fahrzeuggruppe für den Zeitraum für eine Periode (= 1 Jahr) widerspiegelt.

Für die Ermittlung der Abschreibungen wird die lineare Methode herangezogen. Dabei wird der Anschaffungswert des abzuschreibenden Fahrzeugs gleichmäßig auf die Jahre der Nutzungsdauer aufgeteilt. Es wird also jede Periode der gleiche Betrag abgeschrieben bis das Fahrzeug am Ende der Nutzungsdauer vollständig abgeschrieben ist. Die Abschreibungsbeträge der Fahrzeuge wurde dem städtischen Jahresanlagenachweis des Produktes „510.500 - Brandschutz“ entnommen.

Abschreibung 2015:	14.466,26 €
Abschreibung 2016:	8.605,75 €
Abschreibung 2017:	8.605,75 €
Summe	31.677,76 €
Ø Abschreibung:	10.559,25 €

Kalkulatorische Zinsen der Fahrzeuge der Berufsfeuerwehr

Die kalkulatorischen Zinsen der Fahrzeuge der Berufsfeuerwehr für die Jahre 2015, 2016 und 2017 wurden auf Grundlage der in diesen Perioden bestehenden Restbuchwerte ermittelt. Die Summe der durchschnittlichen Zinsen (Ø Zinsen) einer Fahrzeuggruppe ergibt die durchschnittlichen Gesamtzinsen. Der nach der aktuellen Rechtslage höchstens anzuwendende kalkulatorische Zinssatz für das Kalkulationsjahr 2018 liegt bei 5,87 Prozent.

Die Restbuchwerte (RBW) der Fahrzeuge wurden dem Jahresanlagennachweis des Produktes „510.500- Brandschutz“ entnommen. Unter Anwendung des Zinssatzes erfolgt nachfolgende Berechnung der kalkulatorischen Zinsen für die Fahrzeuggruppe:

Periode	Restbuchwerte	kalk. Zinssatz	kalk. Zinsen
2015	33.139,74 €	5,87%	1.945,30 €
2016	24.535,00 €	5,87%	1.440,20 €
2017	15.930,25 €	5,87%	935,11 €
Summe			4.320,61 €
Ø Zinsen			1.440,20 €

Gebäudekosten (Mietzins für die Stellflächen in der Feuer- und Rettungswache (FRW))

Bei der Kostenumlage der Gebäude der Berufsfeuerwehr wurden die für die Fahrzeuge relevanten Gebäudeteile berücksichtigt. Hierbei handelt es sich um die Stellflächen in der Fahrzeughalle an der Feuer- und Rettungswache.

Mieten/ Gesamtfläche FRW 6.012,76m²= Mietzins pro Quadratmeter

Periode	Miete	Gesamtfläche FRW	Mietzins pro m ²
2015	946.535,00 €	6.012,76m ²	157,42 €
2016	934.671,96 €	6.012,76m ²	155,45 €
2017	948.393,60 €	6.012,76m ²	157,73 €
Summe			470,60 €
Ø Mietzinsen (Mittelwert)			156,87 €

Der Mittelwert des Mietzinses in Höhe von 156,87 € pro m² wird auf die Stellflächen bezogen:

Stellplatz	TOR	Fläche	Mietzins	Gesamt
Stellplatz	TOR 19	68,02 m ²	156,87 €	10.670,05 €
Stellplatz	TOR 17	75,06 m ²	156,87 €	11.774,39 €
Summe				22.444,45 €

Für den Bereich „Vorbeugender Brandschutz“ sind 22.444,45 € für die Stellplatzflächen der eingesetzten Fahrzeuge zu erheben.

Fahrzeugversicherungen

Zu den kostenersatzfähigen Vorhaltekosten gehören insbesondere die Versicherungsbeiträge für die im Teilleistungsbereich eingesetzten Brandschutzfahrzeuge.

Periode	
Jahr 2015	977,63 €
Jahr 2016	944,67 €
Jahr 2017	792,69 €
Summe	2.714,99 €
Ø Versicherungen:	905,00 €

Sonstige Fahrzeugkosten (TÜV, Reparatur und Wartung)

Unter den „sonstigen Fahrzeugkosten“ der Berufsfeuerwehr wurden auf Grundlage der in diesen Perioden entstandenen und ermittelbaren Kosten für die Jahre 2015, 2016 und 2017 zusammengefasst.

Die Summe der durchschnittlichen Kosten der Fahrzeuggruppe ergeben die durchschnittlichen Gesamtkosten.

Fahrleistungsunabhängige Kosten/variable Kosten: Reparaturen/Instandhaltung

Periode	
2015	452,06 €
2016	620,80 €
2017	17,15 €
Summe	1.090,01 €
Ø Fahrzeugkosten	363,33 €

Kalkulation KFZ-Vorhaltekosten

In der nachfolgenden Aufstellung wurden die Kosten der einzelnen Bereiche zusammengeführt und so die Summe für die Fahrzeuggruppe gebildet, die für den vorbeugenden Brandschutz genutzt wird.

Die Vorhaltekosten sind in die Berechnung des Stundentarifs einzubeziehen. So werden die Kosten festgestellt, die in einem Jahr durch diese Fahrzeuge verursacht werden. Die relevanten Bereiche sind folgende:

Vorhaltekosten der Fahrzeuggruppe	
Ø Versicherung der Fahrzeuge	905,00 €
Ø Abschreibung	10.559,25 €
Ø Zinsen	1.440,20 €
Ø Mietzinsen der Fahrzeughallen	22.444,45 €
Ø Sonstige Fahrzeugkosten	363,33 €
Gesamtvorhaltekosten	35.712,23 €

Bei der Gebührenkalkulation ist es nicht zulässig, die gesamten Vorhaltekosten der Feuerwehr zugrunde zu legen und diese auf die erbrachten Einsatzstunden zu verteilen.

Eine kostendeckende Umlegung wie bei der Erhebung von Benutzungsgebühren scheidet hier aus, weil die Feuerwehr nach dem BHKG einen großen Teil der Aufgaben unentgeltlich erbringt.

Deshalb dürfen Vorhaltekosten nur insoweit in die Gebührenkalkulation einfließen, als das Personal und die Fahrzeuge in der konkreten Einsatzzeit nicht für andere Aufgaben zur Verfügung gestanden hätten. Sie dürfen daher nicht auf die tatsächlichen Einsatzzeiten, sondern auf die Jahresstunden umgelegt werden.

Die Gesamtvorhaltekosten werden daher durch 8.760 Jahresstunden (365 Tage * 24 Std.) dividiert.

Ausgehend von den o.a. Gesamt-Vorhaltekosten ergibt sich ein Jahresstundensatz von 4,08 Euro (35.712,23 € Euro: 8760 Std.). Die Gesamtvorhaltekosten der Fahrzeuggruppe Brandschutz beziffern sich auf $35.712,23 / 8760$ Vorhaltestunden = 4,08 €. (Die maßgeblichen Beträge enthalten stets Rundungsdifferenzen, da nur auf zwei Nachkommastellen gerundet wurde)

2. Einsatzbedingte Kosten

Neben den Vorhaltekosten werden die abrechenbaren unmittelbaren Einsatzkosten der Fahrzeuggruppe, die dem Vorbeugenden Brandschutz zuzurechnen sind, einbezogen. Es handelt sich hier um einsatzbezogene Kosten, die mittels Einsatzstunden im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes auf die Fahrzeuggruppe und damit auf den einsatzbedingten Stundenverrechnungssatz umgelegt werden.

Betriebsstoffe 2015	719,77 €
Betriebsstoffe 2016	667,57 €
Betriebsstoffe 2017	867,44 €
Summe	2.254,78 €
Ø Betriebsstoffkosten	751,59 €

Kalkulation der einsatzbedingten Kosten

Bezogen auf die mittelbaren „reinen“ Einsatzstunden (ohne Wegezeiten) von durchschnittlich 191,67 Einsatzstunden im Bereich des Vorbeugenden Brandschutzes ergibt sich ein Aufwand von einsatzbedingten Kosten in Höhe von 3,92 € ($751,59 \text{ €} / 191,67 = 3,92 \text{ €}$).

Die einsatzbedingte Kosten (sonstige Fahrzeughaltung) sind damit in Höhe von 3,92 € zu erheben.

3. Kalkulation und Gebührenermittlung PKW (Brandschaulfahrzeug)

Aus den Vorhaltekosten und den einsatzbedingten Kosten ergibt sich der Gesamttarif der Brandschaulfahrzeuge pro Stunde:

Vorhaltekosten	4,08 €
Betriebsbedingte Kosten VB	3,92 €
Summe	8,00 €

In die Berechnung des Stundentarifs sind die Vorhaltekosten und die betriebsdingten Kosten einzubeziehen. Der Kostentarifsatz von 8,00 €/Stunde entspricht den Vorhaltekosten und dem einsatzbedingten Aufwand im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes.

Die Fahrzeugstundensatz für ein Brandschaulfahrzeug wird demnach in Höhe von 8,00 € pro Stunde und Maßnahme im Bereich des Vorbeugenden Brandschutzes erhoben.

III. Gebührentatbestände

Brandverhütungsschau

Die Brandverhütungsschau dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Veranlassung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

Die Brandverhütungsschau ist eine Aufgabe der Gemeinde. Sie wird von Personen durchgeführt, die mindestens über eine Gruppenführerausbildung und die Qualifikation zur Brandschutztechnikerin oder zum Brandschutztechniker verfügen.

Die Gebührenbemessung in diesem Gebührenkomplex (Ziffern 1 bis 4) richten sich nach dem Einsatz der eingesetzten Beamten der Brandschutzdienststelle und werden nach Zeitaufwand je angefangener Viertelstunde berechnet. Die Personalkosten sind in der Anlage 1 Ziffern 1 bis 4 eingearbeitet.

Brandschutzunterweisung

Die Satzung beinhaltet weiterhin eine Pauschale für Brandschutzunterweisungen.

Diese setzt sich aus den Sachkosten und den Personalkosten zusammen, die erfahrungsgemäß und nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt wurden.

Demnach sind für eine Brandschutzunterweisung nachfolgende Stundensätze pauschal anzusetzen:

Personalkostenansatz m.D. (Laufbahngruppe 1)

Die Brandschutzunterweisung wird in der Regel mit Kräften des mittleren Dienstes durchgeführt und gliedert sich in Theorie- und Praxisabschnitte.

Die Vorbereitung des Unterrichts umfasst die Erstellung und Ausdrucken der Materialien für die Lehrgangsteilnehmer, die Vorbereitung des Schulungsraumes inkl. notwendiger EDV und dessen Nachbereitung.

Die Vor- und Nachbereitung der praktischen Unterweisung umfasst die Befüllung der FW-Löscher, den Aufbau der Übungsstrecke und den Abbau und eine Reinigung der Gerätschaften.

Vorbereitung und Nachbereitung der theoretischen Unterweisung: 45 Minuten
Durchführung der Theorie (theoretischer Unterricht): 75 Minuten
Durchführung und Anwendung (Praxisteil): 90 Minuten
Vorbereitung und Nachbereitung der praktischen Unterweisung: 90 Minuten

Sachbearbeiter im Beamtenverhältnis (Laufbahngruppe 1) Stundensatz 54,50 Euro (13,62 € je angefangener Viertelstunde).

Sachkosten Übungslöscher

Übungslöscher sind nicht zum Löschen von Bränden gedacht und nicht zugelassen. Sie dienen vielmehr dazu, für den Ernstfall zu üben, um den richtigen Umgang und effektives Löschen zu lernen. Als Löschmittel verwendet man entweder Wasser oder ein Wasser-Schaum-Gemisch. Die Trainingslöscher sind als geringwertiges Wirtschaftsgut einzuordnen.

Die Übungslöscher werden sofort abgeschrieben und werden über einen Zeitraum von 2 -3 Jahren genutzt und von einem Beamten des mittleren Dienstes gewartet. Die Wartung des Löschers entspricht einem Zeiteinsatz von 15 Minuten pro Löscher und Einsatz und ist nicht durch die Nachbereitung im Rahmen der Brandschutzunterweisung gedeckt.

Für den Einsatz von Übungslöchern kann hier ein pauschales Entgelt erhoben werden.

Es ist daher angemessen und im Rahmen der Verwaltungsvereinfachung und unter Berücksichtigung der Geringwertigkeit des Wirtschaftsgutes (Anschaffungskosten pro Übungslöscher liegen unter 200,00 €) lediglich die Wartungskosten anzusetzen.

Für den Einsatz von Übungslöchern der Feuerwehr beträgt daher das Entgelt pauschal je Löscher 13,62 €. Es werden bei einer Schulungsgruppe von 25 Personen fünf Löscher eingesetzt, sodass eine Pauschalsatz von 68,10 € anzusetzen ist.

Pauschale Theorie

120 Minuten 54,50 = 109,00 €

Gesamtkosten theor. Unterricht: 109,00 €

Pauschale Praxis:

180 Minuten 54,50 €:

163,50 €

Pauschale Übungslöscher:

68,10 €

Gesamt:

Pauschale für Brandschutzunterweisung (Theorie und Praxis): 340,60 €

Die Regelung des Gebührentatbestandes wurde so ausgelegt, dass weiterhin Schulungen vor Ort als sog. Inhouse-Schulung angeboten werden können. In diesen Fällen werden in Anlehnung an den Gebührentatbestand nach Ziffern 1 sowohl die Zeiten für Hin- und Rückfahrt entsprechend der Anwendung der Regelung nach Ziffern 1 a) und b) nach tatsächlichem Zeitaufwand und unter Berücksichtigung der Kosten für ein Brandschutzfahrzeug nach der Regelung zu Anlage 1 Ziffer 8 berechnet.

Anlagen und Depots

Brandmeldeanlage und Gebäudefunkanlage

Die Aufschaltungsüberprüfung bei Inbetriebnahme, Änderung oder Erweiterung einer Brandmeldeanlage mit Alarmweiterleitung zur Feuerwehr oder einer Gebäudefunkanlage und etwaiger Einzeltermine aus besonderem Anlass wird als Pauschale erhoben und schlüsselt sich wie folgt auf:

Das Pauschalentgelt (Inbetriebnahme und ggfs. Einzeltermin) besteht aus Personalkosten für 1,5 Stunden (105,30 €) und einem entsprechendem Fahrtkostensatz (12,00 €) und führt zu einer Pauschale von 117,30 €.

Der Ansatz von 1,5 Stunden entspricht dem tatsächlichen zeitlichen Aufwand für die beschriebene Leistung inkl. etwaiger Fahrtzeiten.

Das Grundentgelt (Wiederholungstermin) besteht aus Personalkosten für eine Stunde (70,20 €) und einem entsprechendem Fahrtkostensatz (8,00 €) und führt zu einer Pauschale von 78,20 €.

Der Ansatz von einer Stunde entspricht dem tatsächlichen zeitlichen Aufwand für die beschriebene Leistung im Rahmen einer Wiederholungsprüfung inkl. etwaiger Fahrtzeiten.

Wird der durchschnittlich kalkulierte zeitliche Aufwand für eine Aufschaltprüfung von 1,5 Stunden und für eine Wiederholungsprüfung in Höhe von einer Stunde um mehr als 30 Minuten überschritten, wird zuzüglich je angefangener Viertelstunde ein Betrag in Höhe von 17,55 € erhoben.

Erläuterung der Entgelte für Feuerwehrschrüsseldepots (FSD)

Inbetriebnahme Feuerwehrschrüsseldepot

Die Inbetriebnahme eines Feuerwehrschrüsseldepots wird als Pauschale erhoben und schlüsselt sich wie folgt auf:

Das Pauschalentgelt für die Inbetriebnahme besteht aus Personalkosten für 1,5 Stunden (105,30 €) und einem entsprechendem Fahrtkostensatz (12,00 €) und führt zu einer Pauschale von 117,30 €.

Wiederholungstermine und jährliche Überprüfung FSD

Das Grundentgelt besteht aus Personalkosten (mittlerer Dienst) für eine Stunde (54,50€) und einem Fahrtkostensatz pro Stunde (8,00 €) und führt zu einer Pauschale von 62,50 €.

Finanzielle Auswirkungen:

Brandverhütungsschau

Die Satzung vom 03.11.2008 enthält für die Brandverhütungsschau Pauschalsätze aus dem Jahr 2001, die zum einen nicht mehr dem zeitlichen und tatsächlichen Aufwand für eine Brandverhütungsschau entsprechen, aber auch einen überholten Kostenansatz für die Personalkosten beinhaltet.

In Anbetracht der veranschlagten und sich seit Inkrafttreten der Satzung festgelegten und bis zum heutigen Tage entwickelnden Personalkosten- und Arbeitsaufwand für Brandschauen, ist mit anderen Gebührentatbeständen zu kalkulieren.

Durch die vorliegende Satzung ist im Verhältnis zur gegenwärtig gültigen Satzung im Rahmen der Brandverhütungsschauen mit Mehreinnahmen/Erträgen zu kalkulieren.

Konzessionen

Die Erhebung von Gebühren für Brandverhütungsschauen im Rahmen von Anträgen für Gewerbeangelegenheiten (Konzessionen) wird als kommunale Leistung für Konzessionäre nicht unentgeltlich erfolgen können und nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a) der Satzung abzurechnen sein. Es ist anzuraten, diese Leistung als Gebührentatbestand zu etablieren und die im Rahmen von Gewerbebeanmeldungen pflichtig durchzuführende Brandverhütungsschau durch Beamte der Feuerwehr kostenpflichtig zu erheben.

Die Erhebung von Gebühren kann gemäß Gebührentatbestand zu Ziffer 1 ff. der Anlage 1 der Satzung zur Brandverhütungsschau erfolgen.

Brandschutzunterweisungen und andere Leistungen gem. Anlage

Die kalkulierten Erträge der Brandschutzunterweisungen und der übrigen Leistungen werden insgesamt zu einem Mehrertrag durch die neu kalkulierten Gebührentatbestände führen.

Ertrag

Ertrag von ca. 45.000,00 €. Demnach kann im Ergebnis durch die vorliegende Satzung prognostisch ein Mehrertrag in Höhe von insgesamt ca. 35.000,00 €/ Jahr erzielt werden.